

91/AE

der Abgeordneten Dr. Haider, Böhacker, Mag. Trattner
und Kollegen
betreffend Zweiganstalten der Nationalbank in den Bundesländern

Die Bestimmungen des § 6 Nationalbankgesetz 1955, wonach die Nationalbank verpflichtet ist, in den Landeshauptstädten Filialen zu errichten, erscheint in der heutigen Zeit als unnötig geworden.

Geldversorgung und die Aufsicht über Devisengeschäfte waren bei der Erlassung dieses Gesetzes im Jahre 1955 die Hauptargumente für eine derartige Vorgangsweise. Mittlerweile bestehen aber andere Lösungen, die Geldversorgung der großen Institute in den Bundesländern sicherzustellen. Ebenso sind Devisengeschäfte seit November 1991 nicht mehr meldepflichtig, sodaß die Zweigstellen der Nationalbank in diesem Bereich keinerlei Funktion mehr übernehmen.

Trotzdem wurde aber in der jüngsten Zeit bekannt, daß diese Zweigstellen zum Teil mit beträchtlichen Personalressourcen ausgestattet sind, denen keine adäquate Gegenposition an anfallender Arbeit entgegenstehen.

Insbesondere die aufgeflammte Diskussion rund um die Errichtung einer Zweigstelle in St. Pölten zeigt die unbedingte Notwendigkeit, die Nationalbank von dieser Verpflichtung zu befreien.

Aus diesen Gründen stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgenden

E N T S C H L I E S S U N G S A N T R A G

Das Nationalbankgesetz 1955 wird wie folgt geändert:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Nationalbank von der Verpflichtung, Zweiganstalten in den Bundesländern zu errichten, entbindet.

Demnach hat § 6 des Nationalbankgesetzes 1955 BGBI. 184/1955, wiederverlautbart durch das BGBI. 50/1984, zuletzt geändert durch das BGBI. 532/1993 zu lauten:

"Die Bank hat ihren Sitz in Wien, wo sich die Hauptanstalt befindet. Zur Errichtung von Zweiganstalten oder deren Auflassung bedarf es der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuß beantragt.